

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/1/29 2000/05/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich

L78006 Elektrizität Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 Z3;

ElektrizitätswirtschaftsG OÖ 1999 §41 Abs2;

ElektrizitätswirtschaftsG OÖ 1999 §41 Abs3;

ElektrizitätswirtschaftsG OÖ 1999 §41;

ElektrizitätswirtschaftsG OÖ 1999 §49 Abs1;

EIWOG 1998 §15;

EIWOG 1998 §20 Abs2;

EIWOG 1998 §21 Abs1;

EIWOG 1998 §27;

EIWOG 1998 §28;

EIWOG Stmk 1999 §29;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/05/0137 E 29. Jänner 2002

Rechtssatz

Der Bundesminister hat im Rahmen eines nach § 20 Abs. 2 EIWOG 1998 von ihm zu entscheidenden Verfahrens auch die Frage zu prüfen, ob der Antragsteller überhaupt Netzzugangsberechtiger im Sinne des § 15 EIWOG 1998 ist (Hinweis E 22.5.2001, 2001/05/0029). Dabei handelt es sich um ein vollständiges Tatbestandselement und damit um eine von der Behörde zu klärende Haupt- und nicht um eine Vorfrage. Auf Grund der im Verfassungsrang stehenden gesetzlichen Anordnung des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 EIWOG 1998 hat aber über sämtliche die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges betreffenden Tatbestandsvoraussetzungen allein der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden. Auch mit dem Hinweis auf die Regelung des § 41 Abs. 3 OÖ ElektrizitätswirtschaftsG 1999, welches Ausführungsgesetz zum (Bundes) EIWOG 1998 ist, vermag die beschwerdeführende Partei für ihren Rechtsstandpunkt nichts zu gewinnen. § 41 OÖ ElektrizitätswirtschaftsG 1999 regelt das Recht der Betreiber von Verteilernetzen zur Allgemeinversorgung (siehe auch §§ 27 ff EIWOG 1998); die Verfahren nach § 20 Abs. 2 EIWOG 1998 und § 41 Abs. 3 OÖ ElektrizitätswirtschaftsG 1999 stehen aber - auch wenn sie in Teilbereichen identische Tatbestandsvoraussetzungen zum Inhalt haben - nicht im Verhältnis von Vor- und Hauptfrage im Sinne des § 38 AVG bzw. § 69 Abs. 1 Z. 3 AVG (Hinweis E 27.4.1993, 92/08/0208). In Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Netzzugangsverweigerung hat in allen Fällen ausschließlich der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu entscheiden. (Näherte Begründung im Erkenntnis)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050152.X01

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>